

A close-up photograph of a beaver swimming in a stream. The beaver's head and back are visible above the water, and its tail is seen below. The background shows a dam made of logs and branches, with water flowing over it. The scene is set in a natural, wooded environment.

Informationsveranstaltung Biber: die Herausforderungen mit dem umtriebigen Wasserbauer

28. November 2023

Programm



- **Begrüssung**
Silvia Jäger, Geschäftsführerin Region Oberaargau
- **Aktuelles zum Biber im Oberaargau**
Jürg Knutti, Wildhüter Oberaargau
- **Vorgehen im Konfliktfall (Merkblatt) und aktueller Stand Revision Gesetzgebung**
Karin Thüler Egger, stellvertretende Jagdinspektorin, Jagdinspektorat Kanton Bern
- **Aufgaben der wasserbaupflichtigen Stelle**
Christoph Matti, Projektleiter Wasserbau, Bau- und Verkehrsdirektion Kanton Bern
- **Fragen und Diskussionsrunde**
Thomas Krähenbühl, Präsident Arbeitsgruppe Landwirtschaft & Natur
- **Schlusswort**
Silvia Jäger, Geschäftsführerin Region Oberaargau



Aktuelles zum Biber im Oberaargau

Jürg Knutti, Wildhüter Oberaargau



Überblick

1. Bestandesentwicklung
2. Biber im Oberaargau
3. Schutzmassnahmen
4. Entschädigung von Schäden an Landwirtschaftlichen Kulturen
5. Wichtig für Sie

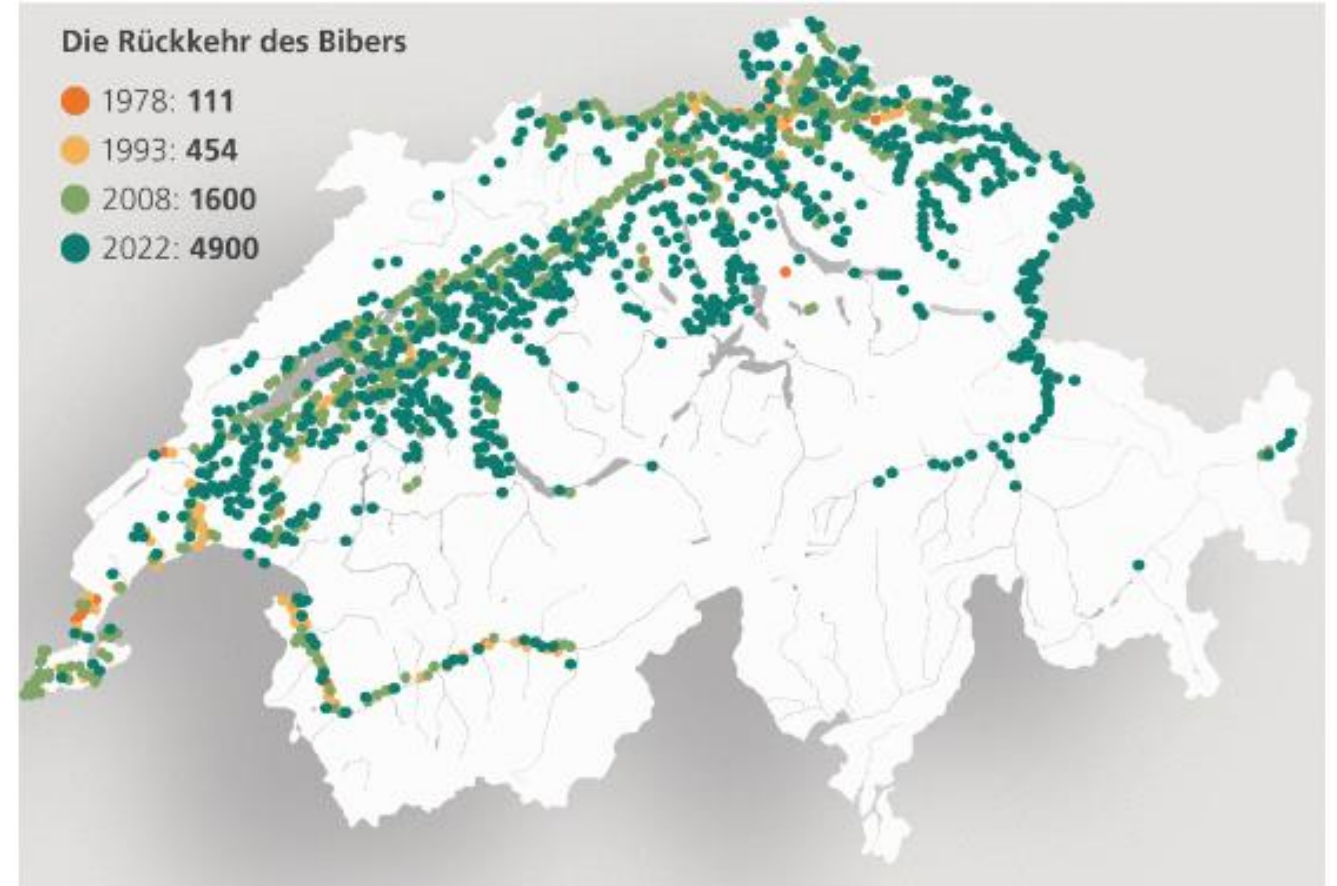
Bestandesentwicklung seit 1978

Den europäischen Biber gibt es bereits seit 15 Millionen Jahren. Tatsächlich war er in ganz Eurasien lange weit verbreitet – Schätzungen gehen von 100 Millionen Tieren aus.

Die fast flächendeckende Ausrottung fand in den letzten Jahrhunderten statt. Aus dem wertvollen Pelz wurden Filzhüte; aus dem Bibergeil – einem Sekret, mit dem der Biber sein Revier markiert – ein Wunderheilmittel gegen allerlei Gebrechen. Sein offenbar schmackhaftes Fleisch trug ebenfalls zur exzessiven Bejagung bei.

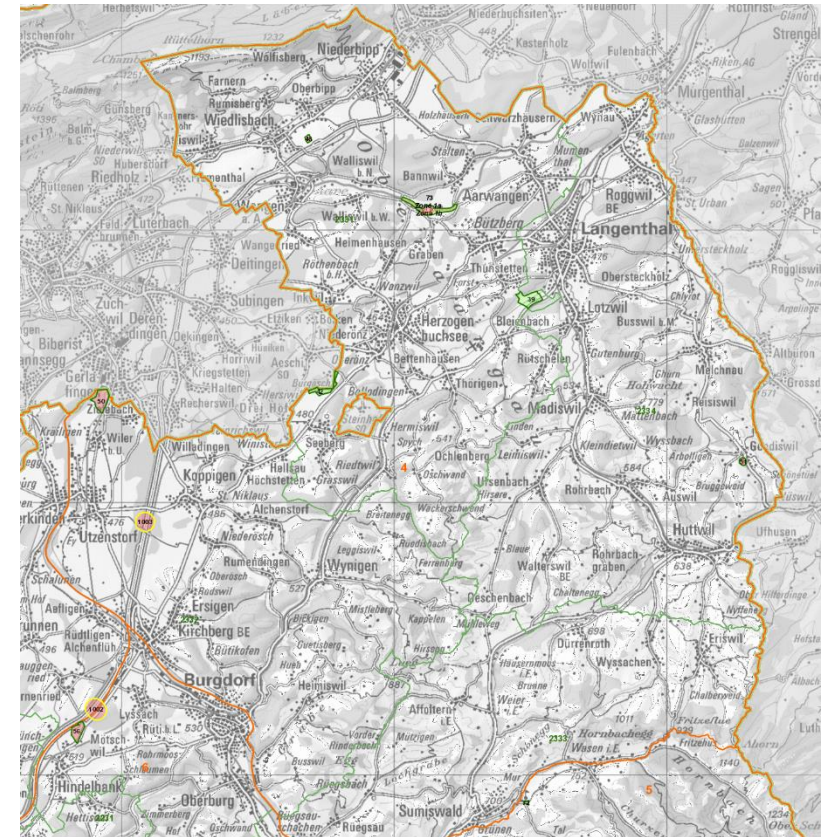
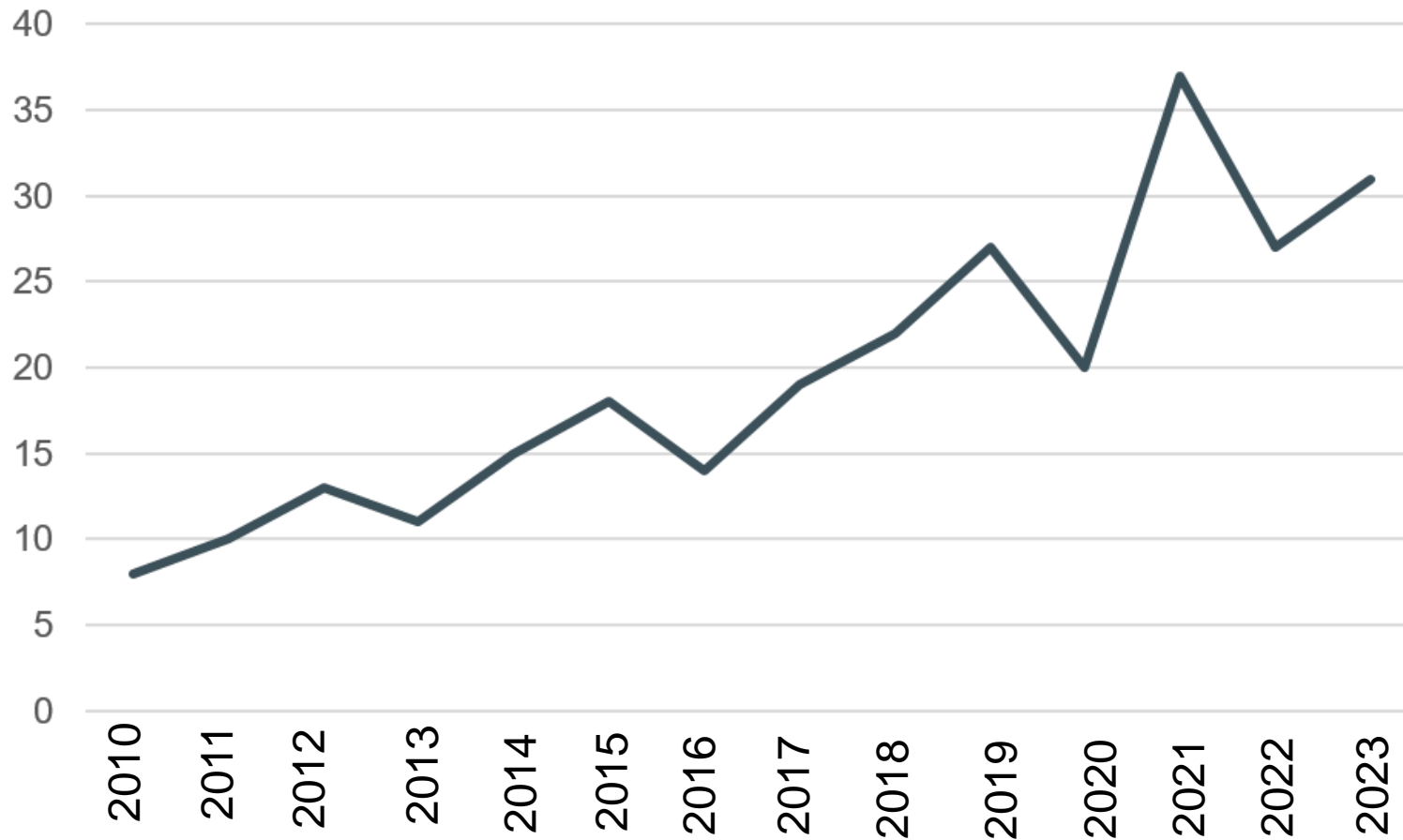
In Europa überlebten nur ein- bis zweitausend Tiere. In der Schweiz wurde der letzte Biber bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts erlegt.

Privatpersonen setzten schliesslich zwischen 1956 und 1977 wieder 141 Tiere in der Schweiz aus.



Fallwild (nur WR 4)

Fallwild Biber 2010 - 2023





Todesursachen

34 %	Unbekannte Todesursache (Kadaver meist stark zersetzt)
24 %	Strassenverkehr
15 %	Andere Unfälle (Abstürze, nicht tiergerechte Bauten etc.)
15 %	Krankheiten
4 %	Alter
5 %	Bahn
3 %	Andere (Hunde / Landwirtschaft / Hegeabschüsse)

Bestandesregulierung durch Abschüsse?

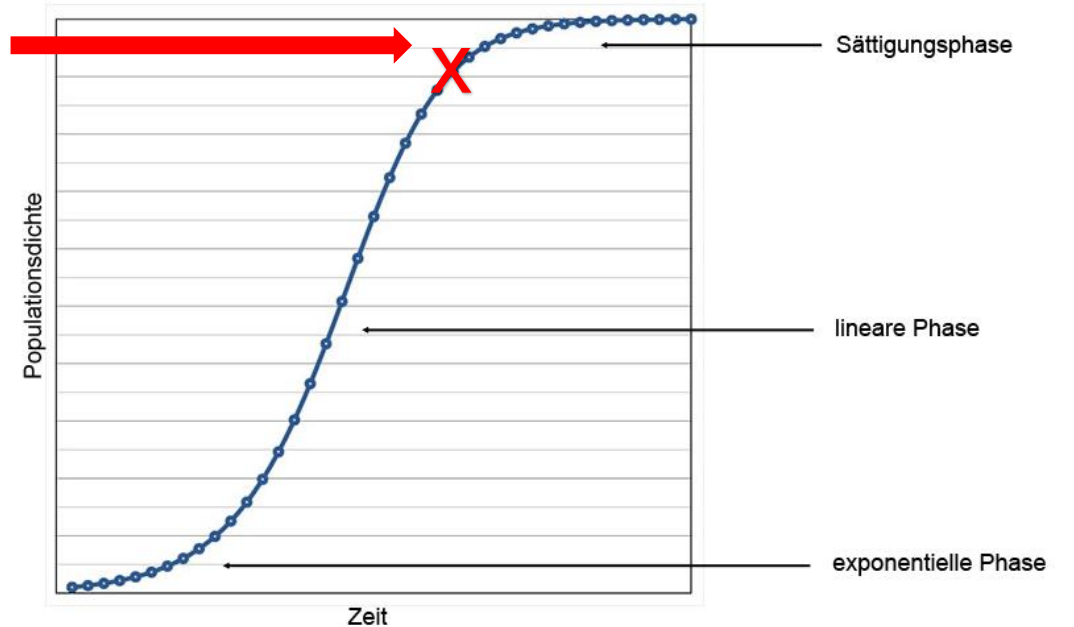
Sehr hoher innerartlicher Druck

- Revierkämpfe führen zu Ab- bzw. Zuwanderung
- Der schwächere Rivale muss flüchten oder wird vom stärkeren getötet!
- Abschüsse einzelner Biber würde lediglich Platz schaffen für die nächste Generation
- Hauptproblem: Schon ein einziger Biber kann grosse Schäden verursachen

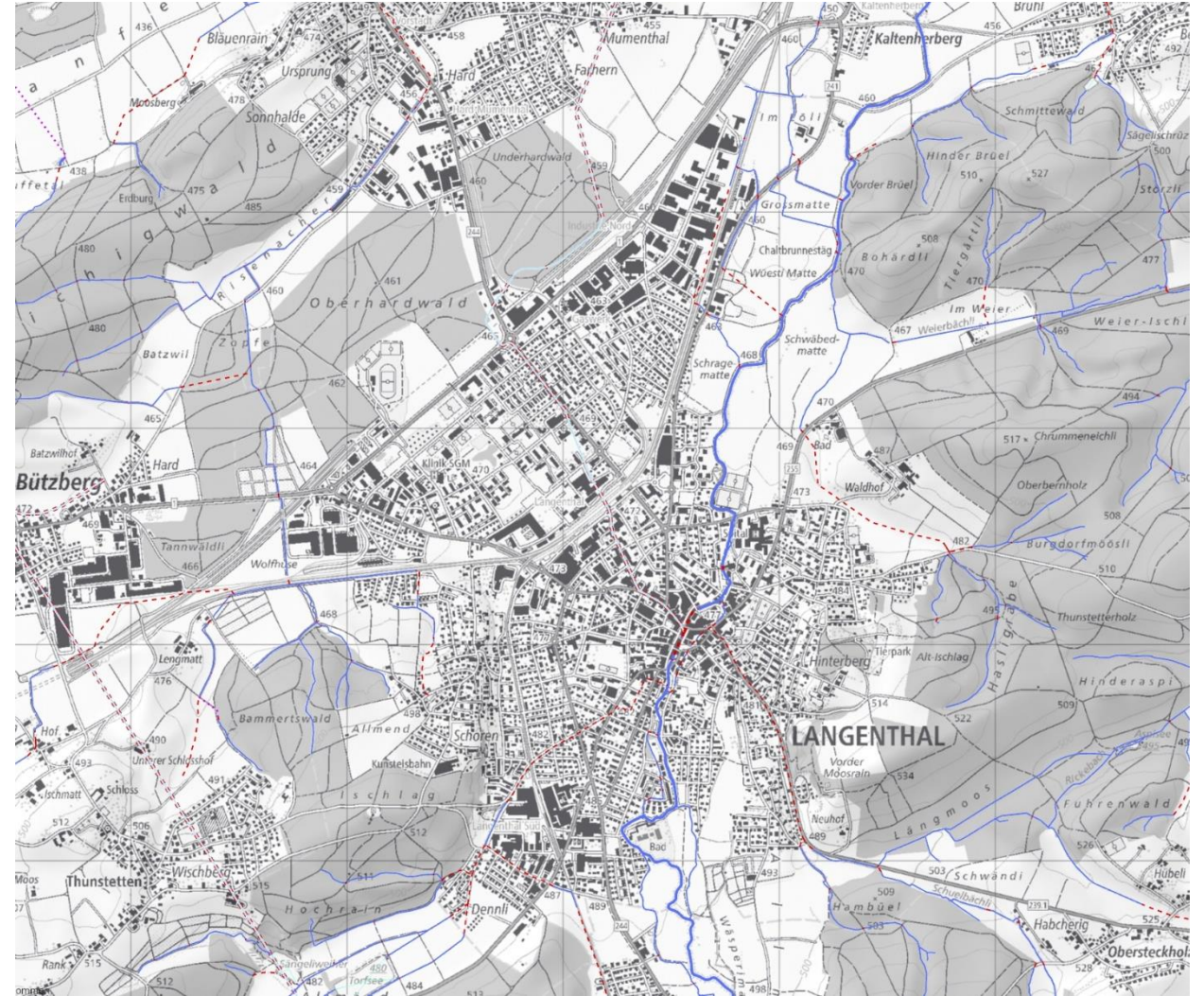
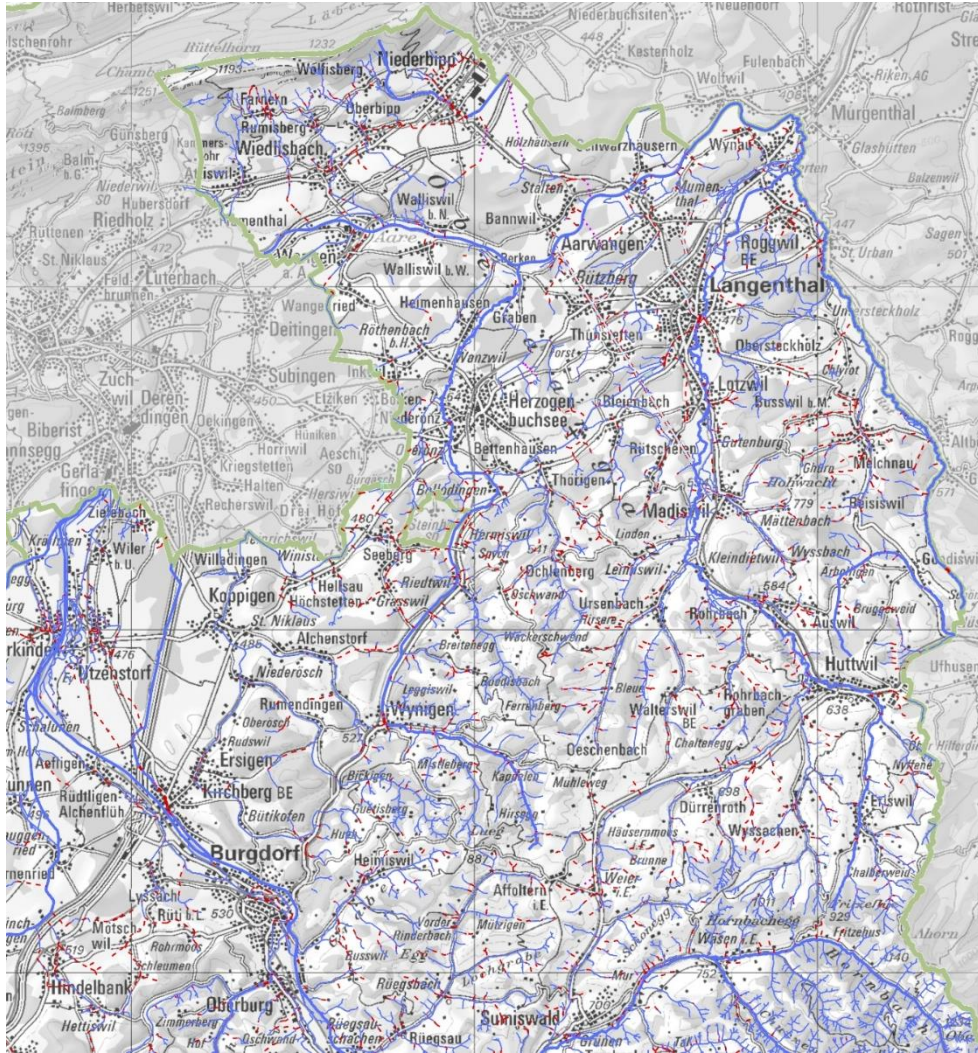
Lebensraumsituation Oberaargau

Lebensraumkapazitätsgrenze mehr oder weniger erreicht

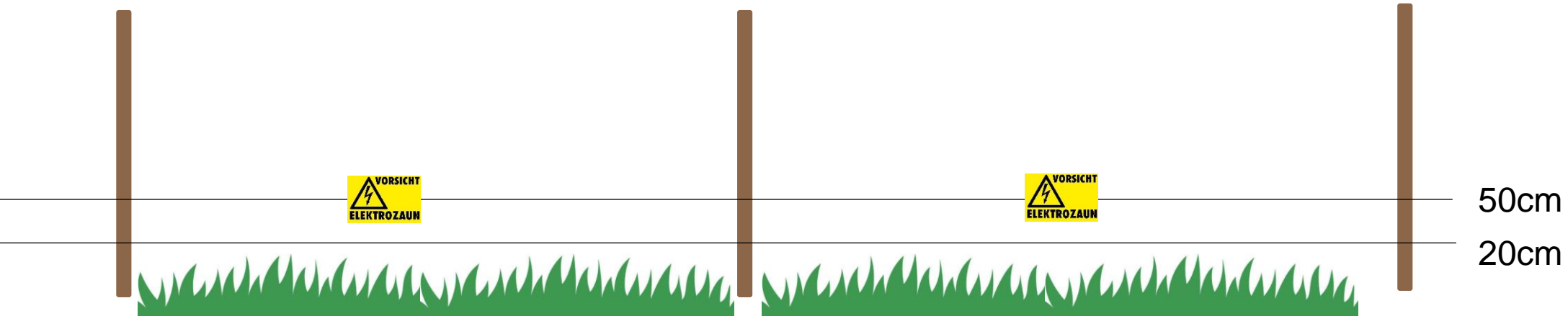
- Der Biber muss beim Wasser sein! Er kann nicht im Wald oder auf dem Feld leben (siehe Gewässernetz Oberaargau)



Gewässernetz im WR 4



Frassschäden - Schutzmassnahmen



Gute elektrifizierte- und unterhaltene Zäune schützen sehr gut vor Schäden durch Biber.

Hinweis zu Umzäunungen

Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV)

1.4 Störung von Wildtieren durch Zäune und Netze *

Art. 9a Zäune und Netze

1. Wer Zäune verwendet, muss diese ihrem Zweck entsprechend fachgerecht auswählen und aufstellen sowie regelmässig kontrollieren und unterhalten.
2. Permanente feste Zäune dürfen den Wildwechsel (Austritt des Wildes) nicht übermässig erschweren.
3. Mobile Weidenetze dürfen nur als temporäre Zäune verwendet werden.
4. Sie sind bei Nichtgebrauch innert drei Wochen zu entfernen. Wird die Fläche während der Vegetationszeit erneut beweidet, entfällt diese Pflicht.

Bei Unklarheiten darüber, welcher Zaun im Einzelfall fachgerecht ist, können Sie sich an die Wildhut des Kantons Bern wenden.



Vorbeugende Massnahmen an Biberdämmen

Biberburgen / Erdbauten - **Hauptdamm** - **Nebendamm** - temporärer Damm

Biberburgen und Erdbauten welche dürfen nur in Extremsituationen und in Absprache mit allen Interessengruppen beseitigt werden.

Unterhaltene Hauptdämme dienen dem Schutz des Bibers und dürfen nur in seltenen Ausnahmefällen und in Absprache mit allen Interessengruppen beseitigt werden. Einmalige- oder regelmässige Absenkungen sind jedoch meistens möglich.

Nebendämme dürfen nötigenfalls einmalig in Absprache mit der Wildhut beseitigt- oder regelmässig abgesenkt werden.

Temporäre Dämmen dürfen regelmässig in Absprache mit der Wildhut beseitigt oder abgesenkt werden.

Regelmässige bzw. wiederkehrende Eingriffe an Biberbauten sind jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.. (Beitrag Karin Thüler)



Entschädigung von Wildschäden an Landwirtschaftlichen Kulturen

The screenshot shows the website <https://www.weu.be.ch/de/start.html>. The page header includes the logo of the Canton of Bern, the text 'Kanton Bern Canton de Berne', and navigation links for 'Kontakt', 'Startseite Kanton Bern', 'Jobs', 'BE-Login', and language options 'DE | FR'. Below the header, the text 'Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion' is visible. A search bar is present with the text 'Gesuch um Wildschadenersatz' and a search icon. Below the search bar, two search results are listed: 'Gesuch Wildschadenersatz' and 'Gesuch-Wildschadenersatz-DE.pdf'. A red arrow points from the URL 'www.weu.be.ch' at the bottom left to the search bar.

www.weu.be.ch



Seite 1 vollständig ausfüllen und per Post oder E-Mail an Jagdinspektorat senden



Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Jagdinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 30

Gesuch um Wildschadenersatz

Das Gesuch kann per E-Mail auf info.ji@be.ch oder per Post an des Jagdinspektorat des Kantons Bern, Schwand 17, 3110 Münsingen eingereicht werden. Bei Fragen: 031 636 14 30

Nr. _____ Jahr _____

Name und Vorname des Geschädigten _____

Adresse _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon-Nr. _____ E-Mail _____

Geburtsdatum _____ IBAN-Nr. _____

Konto lautend auf _____ Name Zahlungsinstitut _____

Gemeinde und Ort, wo sich der Schaden befindet _____

Art des Schadens (z.B. Getreide, Wald, Gemüse, etc.) _____

Ursache des Schadens (es ist die Wildart anzugeben, von der der Schaden herrührt) _____

Geltend gemachter Schaden in CHF _____

Weitere Bemerkungen

Large text area for additional remarks.

Bevollmächtigte Person, bei Abwesenheit des Gesuchstellers während der Abschätzung _____

Datum _____

Kanton Bern
Canton de Berne

Dienstvermerke

Geht zur Abschätzung an _____

Jagdinspektorat des Kantons Bern, Schwand 17, 3110 Münsingen

Datum _____ Unterschrift _____

Schätzungsbericht

Der Ort des Schadens befindet sich

- im offenen Gebiet im kantonalen Bannbezirk im eidgenössischen Bannbezirk

Berechnung des Schadens

Ursache des Schadens _____

Umfang des Schadens (Grösse der geschädigten Kulturfläche bei Getreideschäden, Anzahl der Pflanzen bei Baum- oder Waldschäden, usw.) _____

Wertansatz pro Stück der Flächeneinheit _____

Berechnung des Schadens _____

Schätzungsergebnis _____

Datum der Schätzung _____

Datum der Rücksendung _____

Unterschrift des Schätzers _____

- Der Gesuchsteller ist mit der Abschätzung einverstanden
 Der Gesuchsteller ist mit der Abschätzung nicht einverstanden und erhebt Rekurs.

Unterschrift des Gesuchstellers _____



Wichtig für Sie..

1. Melden Sie sich bei Problemen immer zuerst beim zuständigen Wildhüter
2. Entfernen Sie niemals Biberdämme, Burgen oder Teile davon – Sie machen sich strafbar
3. Das Entfernen von Biberdämmen, Burgen oder Teilen davon ist ein Offizialdelikt. Verstösse müssen geahndet werden und führen immer zu einem Anzeigerapport
4. Wer Schäden bzw. drohende Schäden hat und sich bei uns meldet, dem wird immer geholfen
5. Jeder Fall muss einzeln beurteilt werden. Wir kommen gerne auch mehrmals zu Ihnen
6. Es gibt für beinahe jedes Problem mit dem Biber eine Lösung ohne dass grosse Schäden in der Landwirtschaft in Kauf genommen werden müssen.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Jürg Knutti, Wildhüter mit eidg. Fachausweis, Region Mittelland
Telefon **+4179 572 42 89** (direkt), juerg.knutti@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für
Landwirtschaft und Natur,
Jagdinspektorat
Schwand 17, 3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 30, www.be.ch/jagd



Vorgehen im Konfliktfall und aktueller Stand Revision Gesetzgebung

Karin Thüler Egger, stellvertretende Jagdinspektorin, Jagdinspektorat Kanton Bern

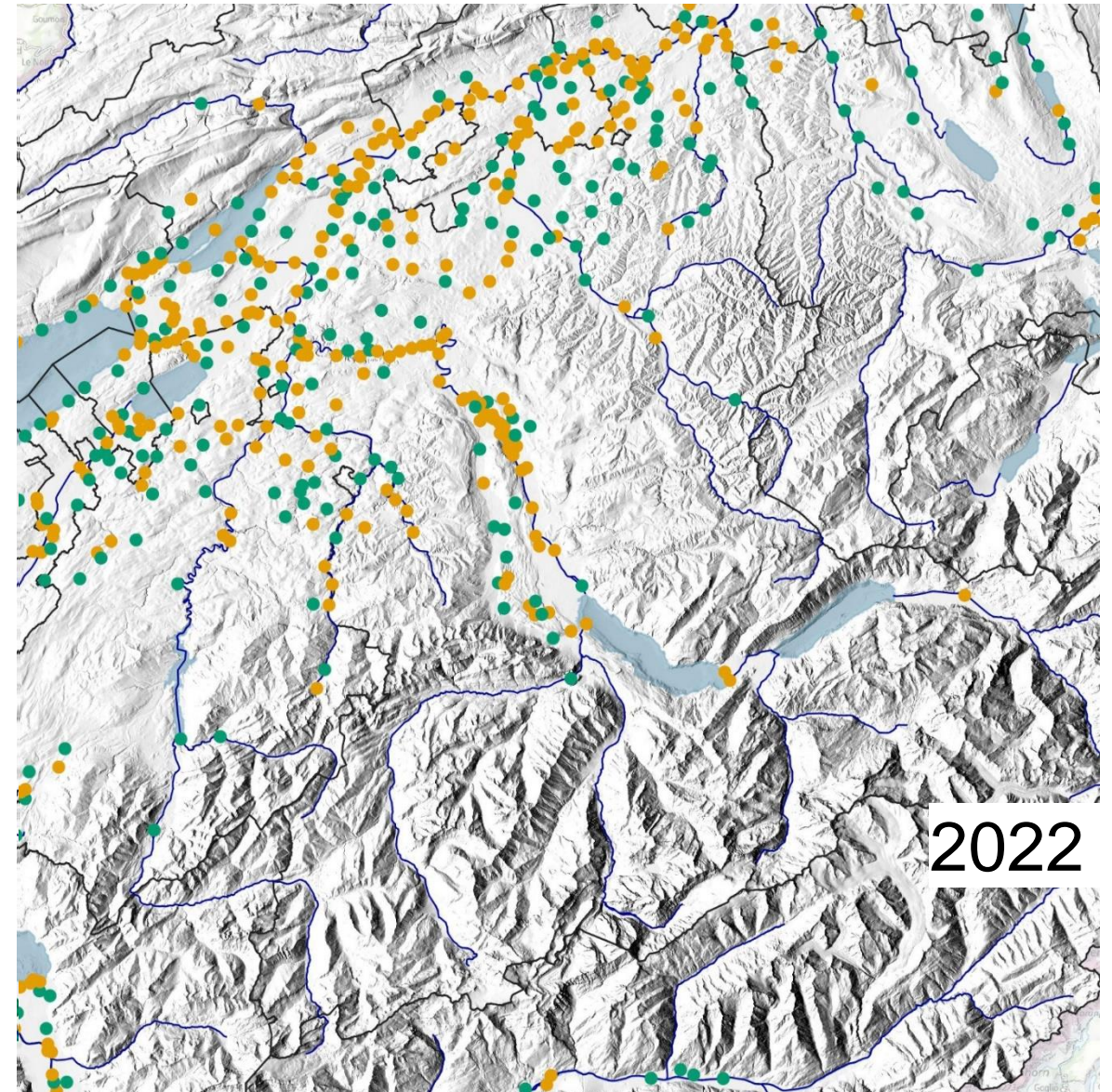
Inhalt

1. Einleitung (Geschichte, Verbreitung, Biologie, Aktivitäten)
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Konflikte und Lösungen



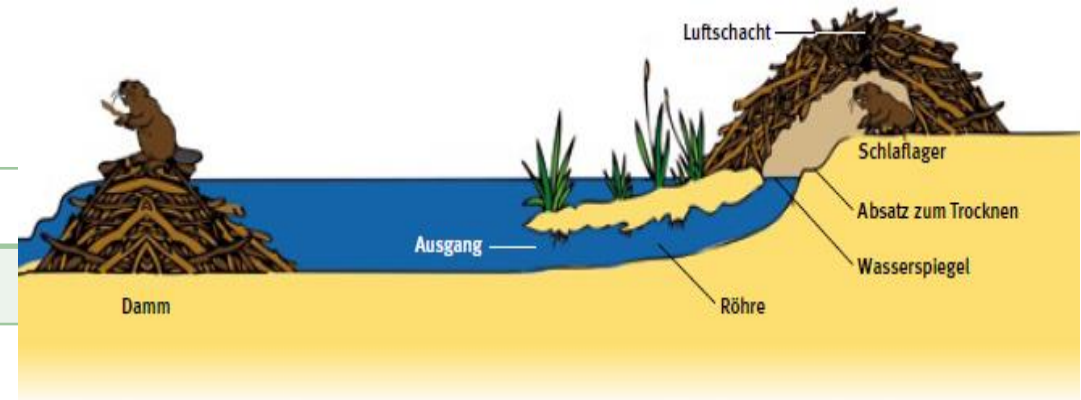
Geschichte und Verbreitung

- Anfang des 19. Jahrhunderts durch intensive Bejagung in der Schweiz ausgerottet
- Wiederansiedlung ab Mitte des 20. Jahrhunderts
- 1962 wurde der Biber als geschützte Art im eidg. Jagdgesetz aufgenommen
- Verbreitung
- Biberbestand Bern
2008: knapp 300 Tiere, 100 Reviere
2015: rund 760 Tiere, 200 Reviere
2022: knapp 1200 Tiere, rund 300 Reviere



Biologie

Systematik	Säugetier, Nagetier
Gewicht, Grösse	20 bis 30 kg, 80 bis 100 cm, Schwanz 20 bis 30 cm
Alter	10 bis 15 Jahre, in Gefangenschaft: über 20 Jahre
Ernährung, Gebiss	Rein vegetarisch 20 Zähne, davon 4 Nagezähne welche dauernd nachwachsen)
Paarungs-/Tragzeit	Januar bis März, 105 bis 107 Tage
Wurf	2 bis 4 Junge, 1 Wurf pro Jahr (Ende April bis Ende Juni)
Familienleben	Monogam, in Revieren im Familienverband bestehend aus den Eltern und zwei Jungengenerationen Tiere der 3. Jungengeneration müssen das Revier verlassen und ein neues suchen
Reviere	Grösse hängt stark vom Nahrungsangebot ab und ist zwischen 0,5 und 7 km lang
Überwinterung	Ganzes Jahr aktiv
Tauchleistung	Bei Gefahr kann ein Biber bis zu 15 min unter Wasser bleiben. Normal sind jedoch 2-3 min



Aktivitäten

Artenvielfalt und Landschaftsgestaltung

- Der Biber gestaltet durch seine Tätigkeiten, wie dem **Bau von Dämmen und Bauen und das Fällen von Bäumen**, aktiv seinen Lebensraum und fördert dadurch die Strukturvielfalt sowie die natürliche Dynamik im und am Gewässer. Davon profitieren zahlreiche Tier-, Pflanzen-, und Pilzarten.
- Der Biber spielt somit eine wichtige **Schlüsselrolle** für die Artenvielfalt der Gewässer und der angrenzenden Lebensräume.



Inhalt

1. Einleitung (Geschichte, Verbreitung, Biologie, Aktivitäten)
2. **Rechtliche Rahmenbedingungen**
3. Konflikte und Lösungen



Rechtliche Rahmenbedingungen

Schutzstatus

1994	Basierend auf der Biberbestandeserhebung 1993 wurde der Biber in der Roten Liste 1994 als eine « vom Aussterben bedrohte Tierart » eingestuft (CR: critically endangered/vom Aussterben bedroht BUWAL 1994).
2009	aufgrund der 1600 in der Schweiz lebenden Biber, davon 800 geschlechtsreife Tiere, wurde vorgeschlagen, den Biber auf der Roten Liste zurückzustufen auf verletzlich (VU: vulnerable/verletzlich).
2022	Zwischen 2008 und 2022 entwickelte sich die Population dann so gut, dass der Biber heute nicht mehr auf der Roten Liste steht und als LC (least concern/nicht gefährdet ; Capt 2022) eingestuft wird. Er bleibt aber weiterhin eine geschützte Art nach Jagdgesetz.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen zum Schutz des Bibers

- Der **Biber** ist durch das eidg. Jagdgesetz als einheimische Tierart geschützt und nicht jagdbar (Art. 2 Bst. e i.V.m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 JSG, SR 922.0).
- Berner Konvention: «geschützte Tierart» gemäss Anhang III, SR 0.455.
- **Dämme und Baue** sind nach dem eidg. Jagdgesetz (Art. 1 Abs. 1 JSG) und dem eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 1 Bst. d und Art. 18 NHG, SR 451) sowie der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (Art. 14 NHV, SR 451.1) als lebenswichtige Elemente des Biberlebensraums (Jungtieraufzucht und Optimierung der Wassertiefe) geschützt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

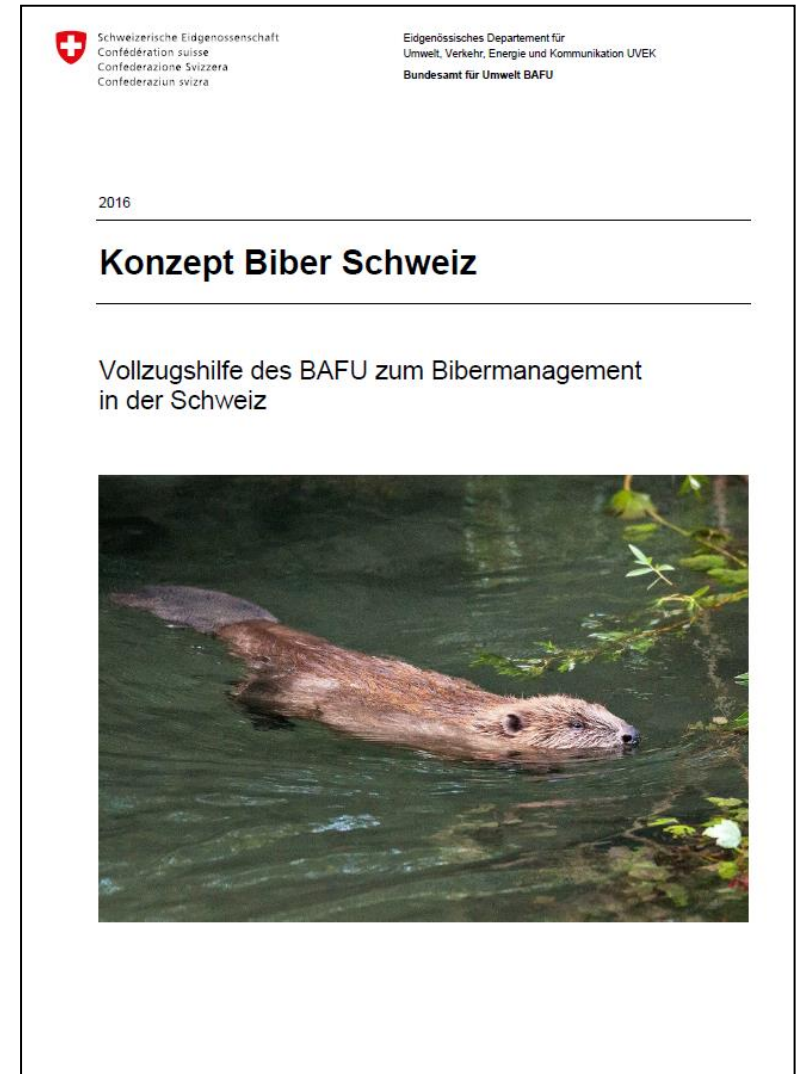
Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG)

Art. 1 Zweck

- b. Die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten und bedrohe Arten zu schützen;
- d. Die von Wildtieren verursachten Schäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen

Konzept Biber Schweiz

- Grundlage der Vorgehensweise bei allen Biberkonflikten
- adaptiert auf die Praxis im Kanton Bern



Rechtliche Rahmenbedingungen

Eingriffe an Biberdämmen und -bauen (Manipulation oder Entfernung) sind zulässig, wenn diese der Vermeidung erheblicher Schäden (Wald, landwirtschaftliche Kulturen, Infrastrukturanlagen, Siedlungsraum) oder einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dienen (Art. 12 Abs. 2 JSG).

Massnahmen, die eine **wesentliche Beeinträchtigung** des Biberlebensraums darstellen, dürfen nur aufgrund einer kantonalen Verfügung ergriffen werden (Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV). Der Kanton verfügt aufgrund einer Interessenabwägung und er legt die Vollzugsberechtigung fest.

Inhalt

1. Einleitung (Geschichte, Verbreitung, Biologie, Aktivitäten)
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Konflikte und Lösungen

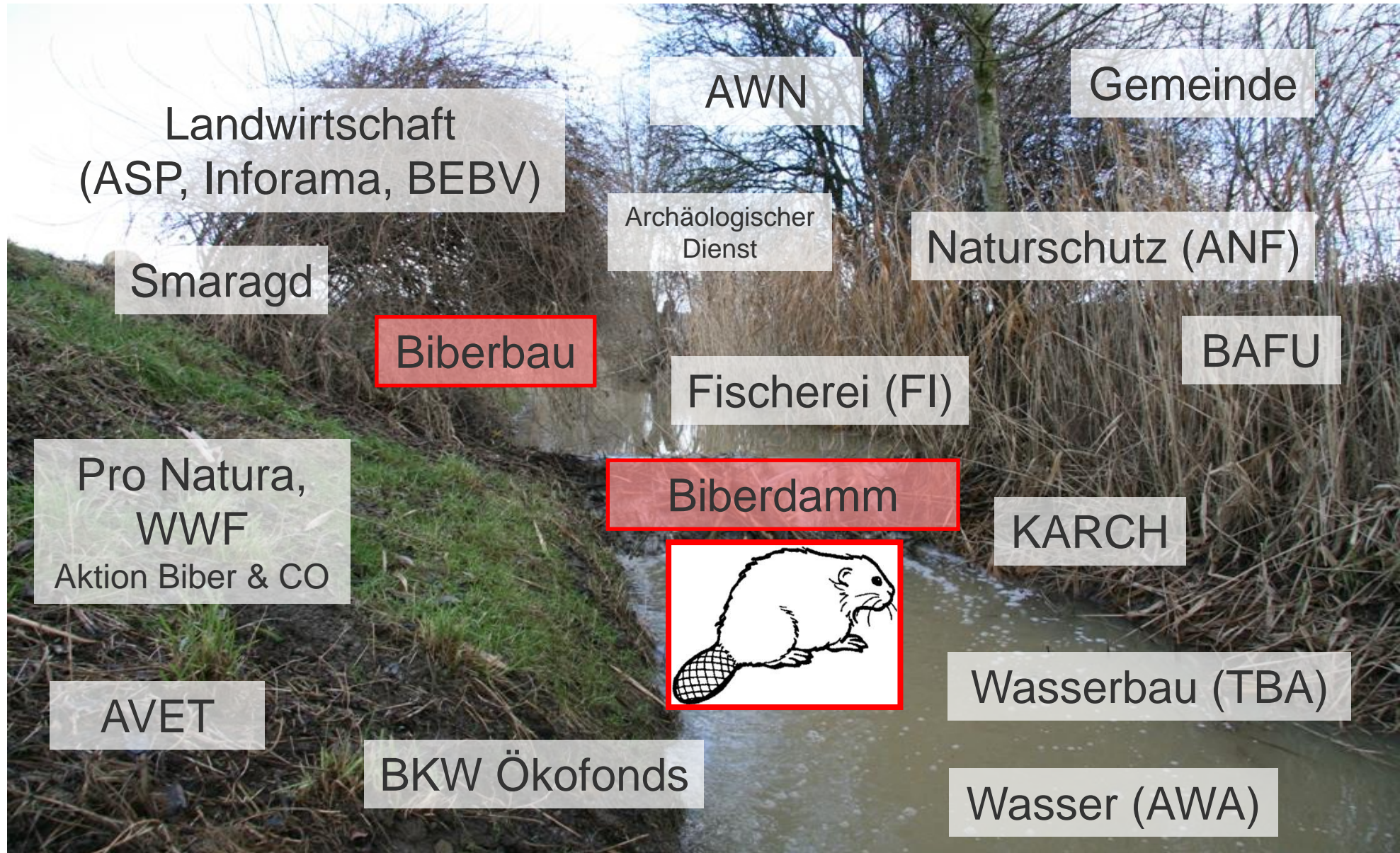




Konflikte und Lösungen

- Biberkonflikte sind sehr komplex
- Viele Zuständigkeiten und Kompetenzen/Fachstellen/Betroffene

Komplexität



Konflikte und Lösungen

Der Biber deckt in den meisten Fällen das Defizit des Gewässers auf

Massnahmen

- Bibertauglicher Wasserbau
- Massnahmen gezielt für den betreffenden Konflikt
- Biber nutzen nicht nur dulden (Trockenheit, Grundwasserspiegel, Renaturierungen)

- Fehlender Gewässerunterhalt
- Hochwasserschutzdefizit
- Abgesenkte Böden
- Bewirtschaftung, veraltete, defekte Drainagen





Konflikte und Lösungen



- 7. Umsetzung der Eingriffs-/Massnahmen, Kontrolle
- 8. Erneute Beurteilung nach Ablauf der Verfügungen

Gemälde und die angestrebten Massnahmen zur Planung des Lebensraumes. Es sind Grundlagen für

Konflikte und Lösungen

Kantonale Begleitgruppe Biber

alle nötigen Interessens- und Nutzergruppen vertreten.



Themen

- gemeinsame Strategie im Umgang mit dem Biber im Kanton Bern
- Beratung JI, LANAT, WEU
- Konkrete Konfliktfälle => Begehung, Massnahmen
- konsolidierte Entscheide über das weitere Vorgehen in konkreten Fällen

1-2 Sitzungen oder Begehungen pro Jahr

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Karin Thüler Egger, Dr. sc. nat, Stv. Jagdinspektorin
Telefon 031 636 14 32, karin.thueler@be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat, Fachbereich Wildtiere
Schwand 17, 3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 30, Fax 031 636 14 29, www.be.ch/jagd



Aufgaben der wasserbaupflichtigen Stelle

Christoph Matti, Projektleiter Wasserbau, Bau- und Verkehrsdirektion Kanton Bern



Informationsveranstaltung Biber, 28. November 2023

Aufgaben der wasserbaupflichtigen Stelle

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis IV in Burgdorf

Christoph Matti, Projektleiter Wasserbau

Gesetzliche Ausgangslage



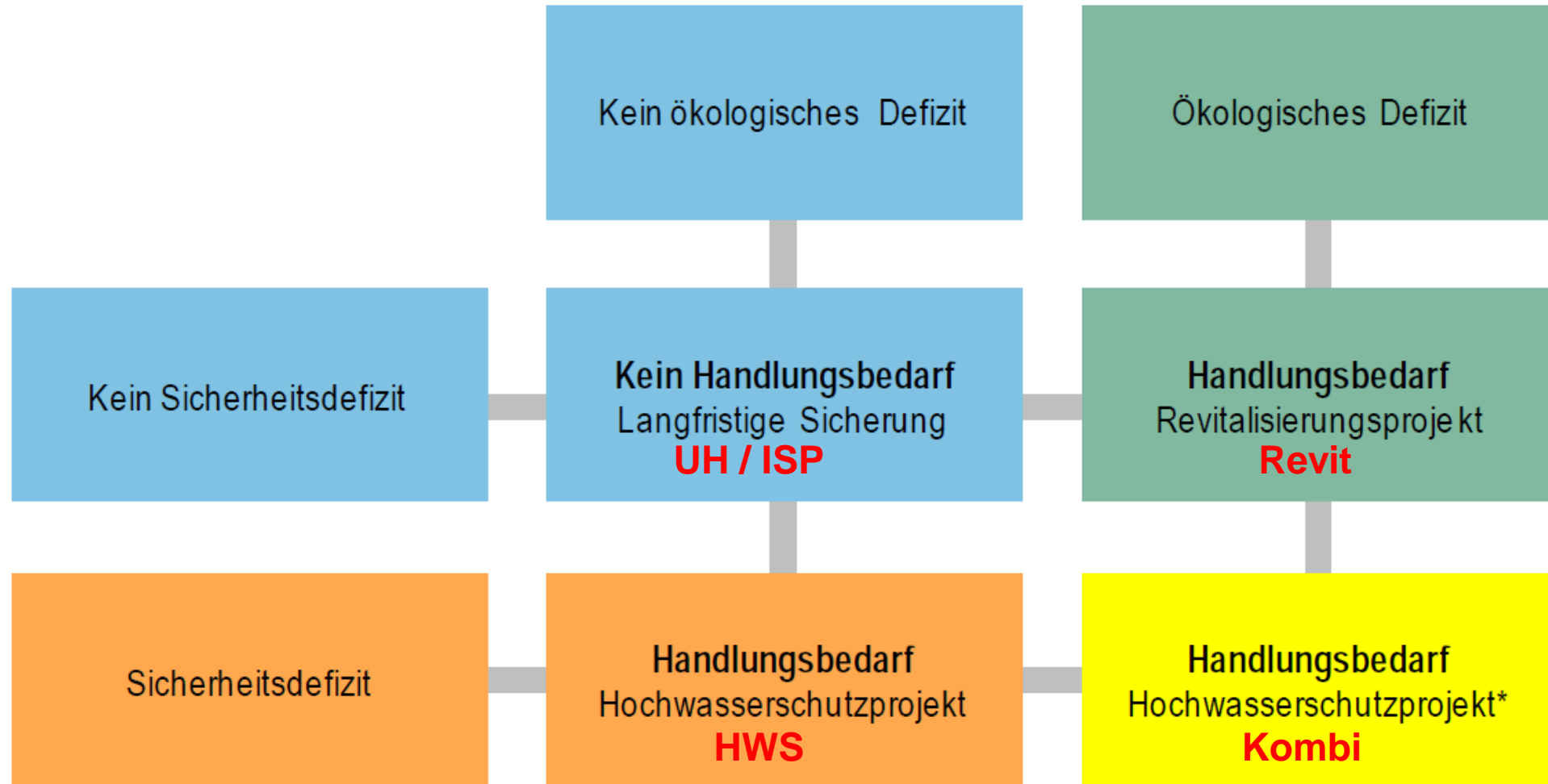
Kantonale Wasserbaugesetzgebung (WBG)

- Art. 9 Wasserbaupflicht umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt, zum Hochwasserschutz und zur Revitalisierung.
- Art. 7 Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes sind u.a. die Ausscheidung von Gefahren- und Schutzgebieten in der Nutzungsplanung.
- Art. 9 Sie obliegt [...] der Gemeinde / Schwellenkorporation.

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

- Art. 37 GSchG: Pflicht zu naturnahem Wasserbau
- Art. 38 GSchG: Eindolungs-/ Überdeckungsverbot
- Art. 41a GSchV: Ausscheiden der Gewässerräume

Projektkategorien – Wann muss man handeln?



Ökologisches Defizit

Ökomorphologie-Karte des Kantons Bern

- Eingedolte Gewässer im Landwirtschaftsgebiet
- Kanalisierte Fließgewässer, Drainagegräben
- Zu kleiner Gewässer-
raum (**Biberkonflikte...**)



Natürlichkeitsgrad
naturnah
wenig beeinträchtigt
stark beeinträchtigt
künstlich, naturfremd

Gewässerentwicklungskonzept

*Revidiertes Gewässerschutzgesetz vom Bund
(vom 1. Januar 2011)*

Strategische Revitalisierungsplanung

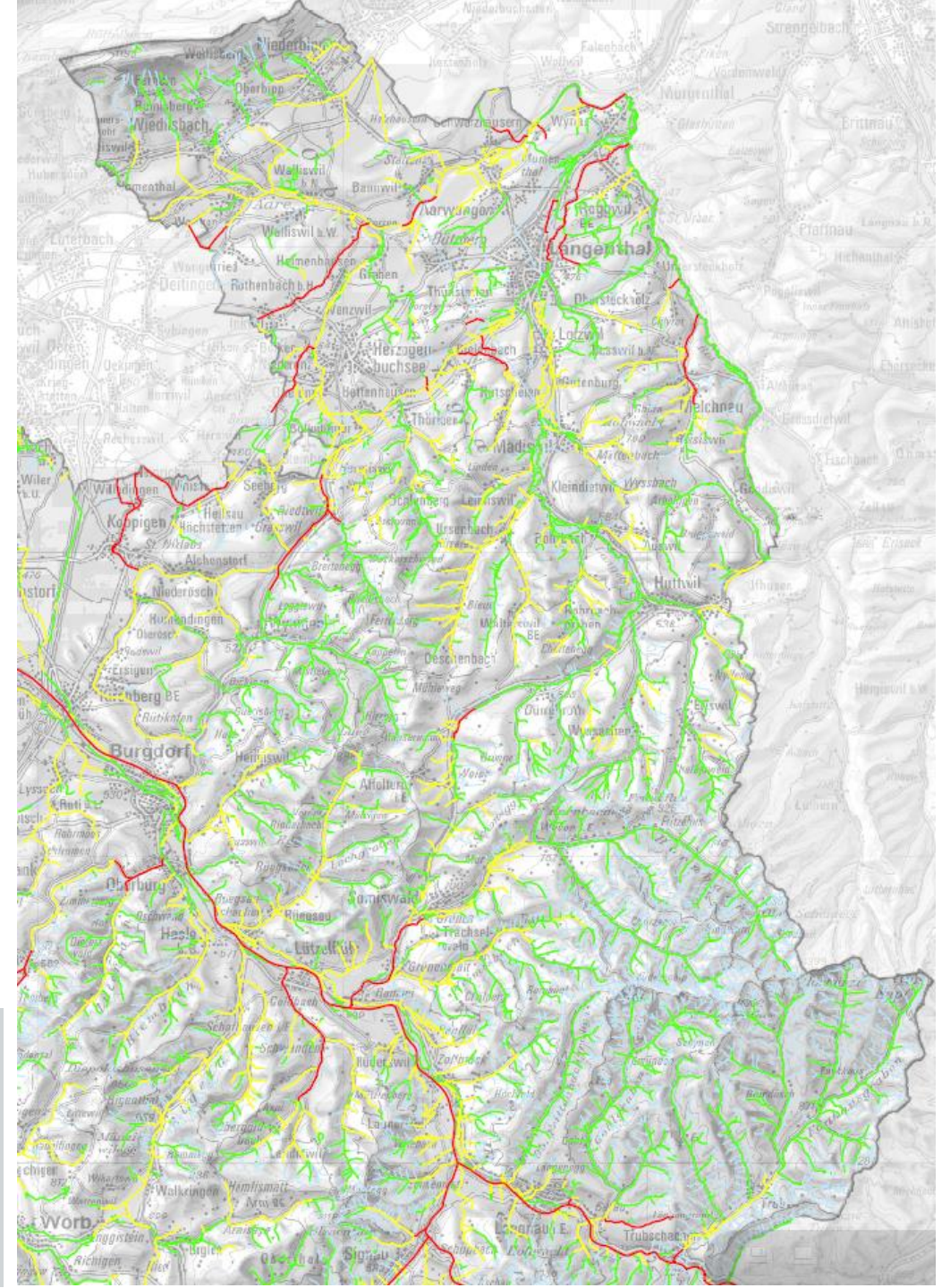
Gewässerräume gemäss Bundesgesetzgebung

Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand

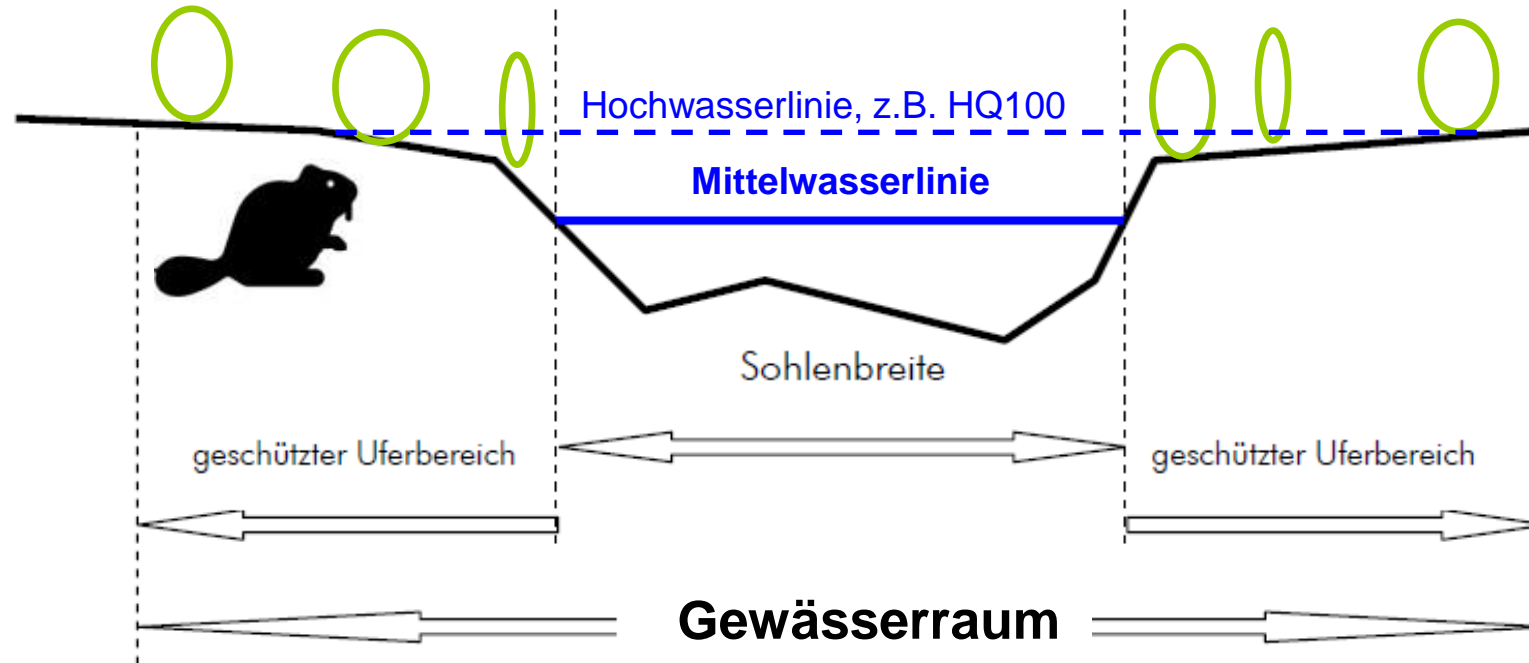
gering

mittel

gross



Berechneter Gewässerraum



Die **Mittelwasserlinie** ist nicht die Mitte des Gewässers, sondern entspricht dem mittleren Wasserstand.

Der **Gewässerraum** überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer.

Hochwasserschutz Defizit

- Unwetterereignisse
- Ereigniskataster, Gefahrenkarte
- Schadenpotenzial
- Versicherungen
- Private



Emme Sorbach, Eggiwil
24. Juli 2014

Risikostrategie ist entscheidend

*Risikostrategie Naturgefahren
(RRB vom 24. August 2005)*

Für jede Nutzungsart gibt es
ein Schutzziel.

Besteht ein Schutzdefizit,
existiert Handlungsbedarf.



→ Prävention günstiger und nachhaltiger als Reaktion nach einem Ereignis.

Massnahmenziele – Raumplanung vor Bau

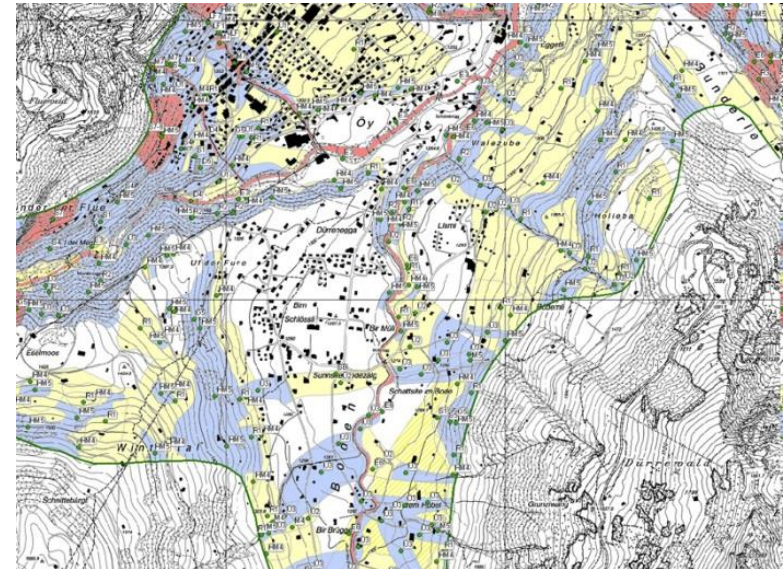
Philosophie Bund und Kanton:

1. Priorität: Unterhalt, Gefahrenkarten
und Nutzungsplanung

passiv

2. Priorität: Bauliche Massnahmen /
Wasserbauprojekte

aktiv



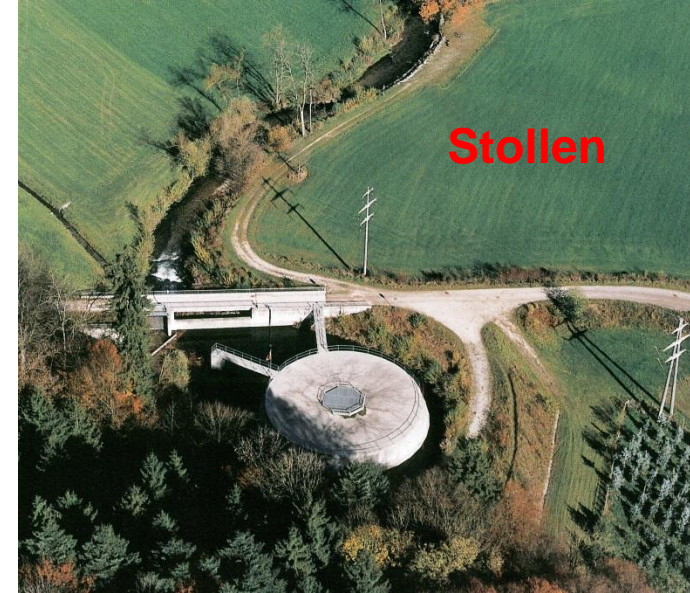
Passive Massnahmen – Gewässerunterhalt



Passive Massnahmen – Objektschutz



Aktiver Hochwasserschutz – Baumassnahmen



Notfallplanung



→ Kein absoluter Schutz. Notfallkonzept notwendig

Grundsätze im Wasserbau aus der Praxis

- Sichern wo unbedingt nötig (Sohle & Ufer)
 - Ingenieurbiologische Massnahmen (Hartverbau minimieren)
 - Strukturvielfalt und Fischgängigkeit wiederherstellen
 - **Bestockung** mit einheimischer, standortgerechter Bepflanzung (**Biberschutz**)

- Dynamische Entwicklung wo möglich (v.a. Ufer)
 - passiv (z.B. verfallender Holzlängsverbau nicht ersetzen)
 - aktiv (Entfernung Ufersicherung, z.B. Mauerelemente, Eisenbahnschienen)

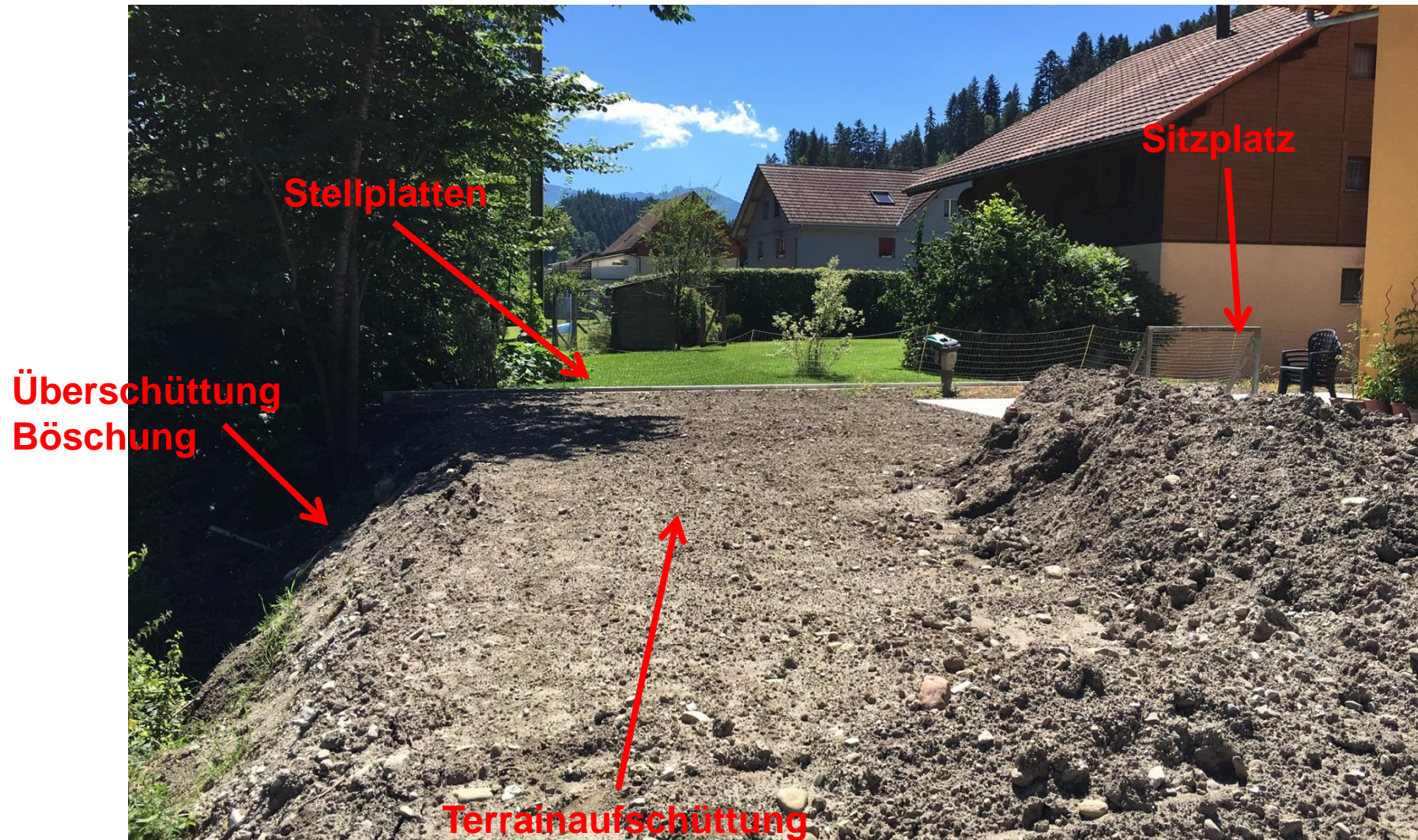
- Nutzen/Kosten abwägen
 - insbesondere in Bezug auf Landverlust (GSchV Art. 41c, Abs. 5)

Praktische Beispiele – so eher nicht...

Gehört nicht ins und ans Gewässer:



Praktische Beispiele – Wasserbaupolizei

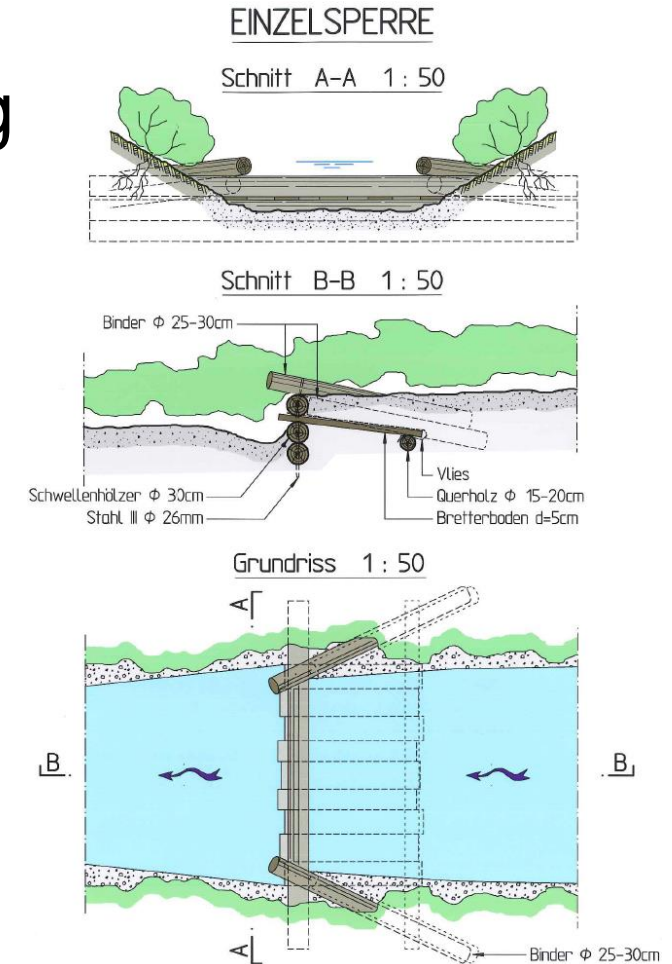
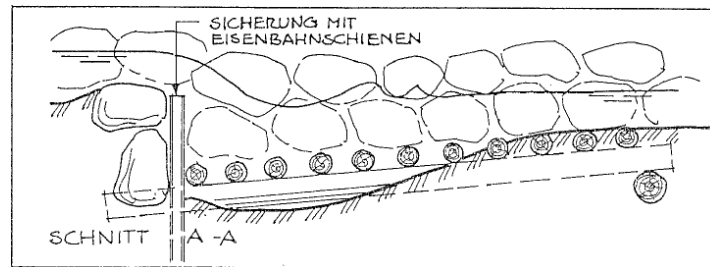


Praktische Beispiele - Sohlenstabilisierung

Sohlensicherung (Holz vs. Blöcke):

- Einzelsperre mit (Doppel-) Sohlenholz und Retourfallboden
- Bestockung der Tosecken
- Blocküberfall (ev. mit seidl. Holzrost)

→ je nach Anforderungen Fischereiaufseher



Praktische Beispiele - Sohlenstabilisierung

Retourfallböden, nicht Ladenböden!

Oberes Holz zurückversetzt ✓



Praktische Beispiele - Sohlenstabilisierung

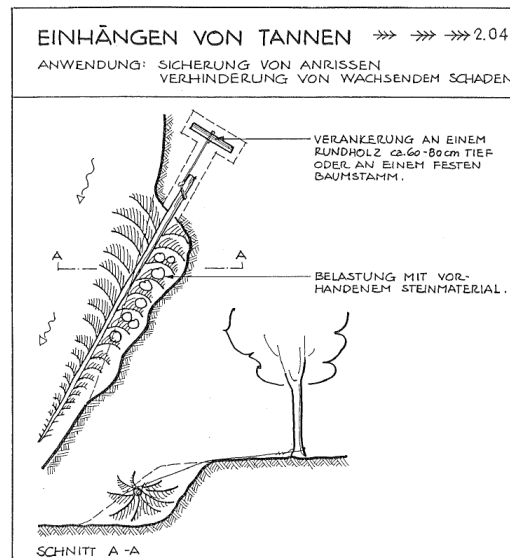
Tosecken bepflanzen und möglichst gross ausführen



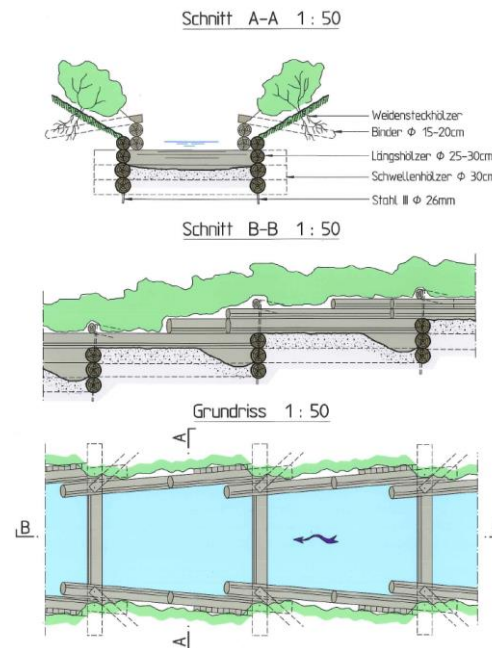
Praktische Beispiele - Ufersicherung

Ufersicherung (wenn nötig):

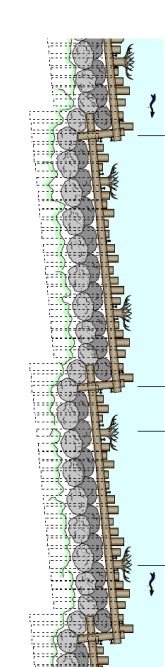
- Busch-/Spreitlagen, Steckhölzer, Faschinen
- Hangroste, Einhängungen, Flechtzäune
- Holzlängsverbauung (mit Fischnischen)
- Blocklängsverbauung (auf Holzrost)



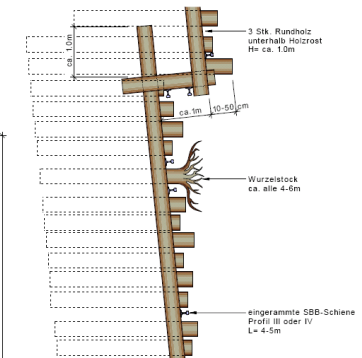
ZUSAMMENHÄNGENDE HOLZVERBAUUNG



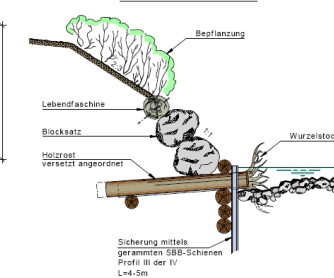
Grundriss 1:100



Detail 1:50



Querschnitt 1:50



Praktische Beispiele - Ufersicherung

Schutz vor Ufererosion und kleinen Anrissen:

- Gitterbuschbau
- Pfahlbuhne mit Flechtzaun
- Intakte **Bestockung**



Praktische Beispiele - Längsverbau

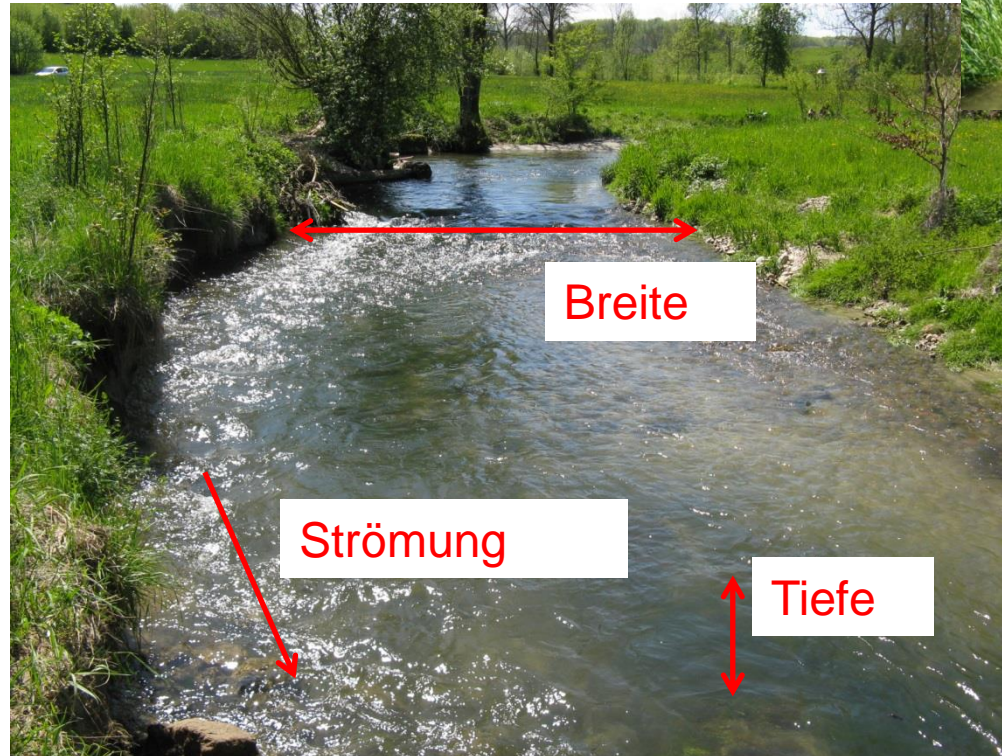
Holztreppen und zusammenhängender Holzverbau nur wenn nicht anders möglich...

...meist geht es auch mit Holzeinzelsperren.



Praktische Beispiele - Eigendynamik

- Ufererosion zulassen (GSchV Art. 41c, Abs. 5)
Verbauung nur wenn hochwasserschutz-relevant oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche



Praktische Beispiele - Eigendynamik

- Gerinnebreite variieren
- Auflandungen tolerieren (wo nicht hochwasserschutzrelevant)



vorher



nachher

Praktische Beispiele - Ökologie

Fischunterstände einbauen:

- Holzroste
- Wurzelstöcke
- Rauhbaume / „Grotze“
- Umgefallene Bäume sichern / fixieren



Praktische Beispiele - Ökologie

Strukturelemente



Praktische Beispiele - Ökologie

Schutz vor Ufererosion:

- Durchwurzelung
- Flechtzaun (hier als Verengung)



Beide Fotos Dorfbach Hindelbank

Praktische Beispiele - Biberschutzmassnahmen



Innovativere Lösungen im Umgang mit dem Biber

- mehr Gewässerraum

Beispiel Önz Heimenhausen oder Rotbach Dürrenroth

- Revitalisierungsprojekt mit dem Ziel, einen überbreiten GWR zu erhalten
- Landwirte erhalten einmalige Entschädigung, müssen aber Ufererosionen tolerieren

- Verschieben von Infrastrukturen oder des Gewässers

Beispiel Oesch Ersigen, Chrümelbach Höchstetten oder Önz Seeberg

- Bewirtschaftungsweg und Leitung der BKW werden verlegt
- Holzladeboden nicht mehr zeitgemäss und stark sanierungsbedürftig

- Gesamtmelioration Altache Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen

- Entwässerung funktioniert nicht mehr
- sehr teurer Unterhalt des rutschgefährdeten Trapezes ohne Bestockung



Fazit

Wasserbaupflichtige haben grosse Verantwortung:

1. Schutz vor dem Wasser

→ verhältnismässige Abwehr relevanter Hochwasser -
gefahren

2. Schutz der Gewässer und deren unmittelbaren Umgebung

- nicht unbedingt notwendige Eingriffe vermeiden
- ev. gezielt "lenken" (Pflege)
- aktiv ökologisch verbessern

Fazit

3. Langjährige Erfahrung

- Wasserbau beinhaltet Hochwasserschutz und Revitalisierungen (gleichwertig)
- Wasserbauliche Eigeninteressen von Grundeigentümern dürfen nicht im Vordergrund stehen
- Die Wasserbaupflichtigen prägen durch ihre Tätigkeit die Landschaft nachhaltig und sichtbar!
- Betroffene zu Beteiligten machen und **Vertrauensbasis** aufbauen; man kann nie genug informieren



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Christoph Matti
christoph.matti@be.ch
031 635 53 05



Fragen und Diskussionsrunde

Thomas Krähenbühl, Präsident Arbeitsgruppe Landwirtschaft & Natur



Schlusswort

Silvia Jäger, Geschäftsführerin Region Oberaargau

A sloth is shown in its natural habitat, sitting on a nest made of sticks and branches. The sloth's fur is a mix of brown and grey, and it has a long, shaggy mane. The background is a blurred view of a river or stream with water and some greenery. A semi-transparent text box is overlaid on the image, containing the German text "Vielen Dank für Ihr Interesse!".

Vielen Dank für Ihr
Interesse!